

Vergaberecht. Höhere Schwellenwerte bei öffentlichen Auftragsvergaben gelten bis Ende 2012.

Es geht weiter mit der Schwellenwerte-Verordnung

Als Gewinn für die Unternehmen und wichtigen Wachstumsimpuls ist die Verlängerung der Schwellenwerte-Verordnung um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2012 zu sehen. Demnach dürfen öffentliche Auftraggeber auch im kommenden Jahr Aufträge bis zu einem Wert von 100.000 Euro direkt – also ohne komplizierte und teure Ausschreibung – vergeben.

Baufträge können nun weiterhin bis zu einem Wert von einer Million Euro im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden. Eine rasche und unbürokratische Auftragsvergabe wirkt wie ein Wachstumstreiber und stärkt dadurch vorwiegend die hauptsächlich regional tätigen KMU. In den erhöhten Schwellenwerten ist auch eine Win-win-Situation für Betriebe wie öffentliche Hand zu sehen, denn die Unternehmen kommen schneller zu Aufträgen und die öffentlichen Auftraggeber sparen Verwaltungskosten.

Gerade in wirtschaftlich unsicheren Zeiten sind die erhöhten Schwellenwerte eine bedeutende Maßnahme und ein wichtiges Signal zur Stärkung der regionalen Wirtschaft und daher wirtschaftspolitisch von enormer Bedeutung. Jetzt gilt es, die Unternehmen zu unterstützen und die kleineren und mittleren Auftragsvorhaben zügig umzusetzen, um die Wirtschaft weiter anzukurbeln. Vor allem regionale Projekte öffentlicher Auftraggeber müssen auch in Zukunft weiterhin schnell und flexibel abgewickelt werden.

Ein Plus für Betriebe und öffentliche Auftraggeber
Auch für die Zeit nach dem Auslaufen der Schwellenwerte-Verordnung gibt es Verbesserungen zu den ursprünglich beabsichtigten Änderungen. Einerseits wird die formlose Direktvergabe bis zu einem Auftragswert von 50.000,- anstatt geplanter 40.000,- Euro möglich sein. Andererseits können Dienstleistungs- und Lieferaufträge bis zu einem Wert von 130.000,- und Bauaufträge bis zu einem Wert von 500.000,- Euro mittels einer neuen Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung vergeben werden. Im Gesetzesentwurf war hier noch ein genereller Wert von 100.000,- Euro vorgesehen gewesen.

Die Vorteile der aktuellen Regelung unterstreicht eine Studie der KMU-Forschung Austria: Demnach wirkt sich ein zusätzliches Auftragsvolumen von einer Million Euro in der jeweiligen Region entsprechend positiv aus:

- Schaffung von rund zehn Arbeitsplätzen inklusive einer Lehrstelle
- Kommunalabgaben in der Höhe von rund 7.300,- Euro

- Erhöhung der regionalen Kaufkraft um rund 200.000,- Euro
- weitere zugutekommende Effekte wie personenabhängige Steuern und Abgaben sowie Ertragssteuern von zumindest 100.000,- bis 300.000,- Euro pro Jahr

„Die Schwellenwerteverordnung hat sich in der Krise bewährt und ist eine wesentliche Hilfeleistung für öffentliche Auftraggeber“, bestätigt Bundesinnungsmeister (Bau) Hans-Werner Frömmel. Die vereinfachte Auftragsvergabe ist auch Österreichs Gemeinden ein



Rudolf Trauner – WKO-Präsident
„Eine rasche und unbürokratische Auftragsvergabe wirkt wie ein Wachstumstreiber und stärkt unsere hauptsächlich regional tätigen Klein- und Mittelbetriebe“

wichtiges Anliegen, wie eine OGM-Umfrage im Sommer zeigte: 95 Prozent der Bürgermeister und Amtsleiter sprachen sich damals für eine Beibehaltung der Schwellenwerte auch nach dem 31. Dezember 2011 aus. (pj)

e-card **LOHNVERRECHNUNG**

Service-Entgelt für das Jahr 2012

Das Service-Entgelt für die e-card in der Höhe von 10 Euro ist von Arbeitgebern für alle Personen einzuheben, die zum Stichtag 15. November 2011 zur Krankenversicherung gemeldet sind.

Betriebe, die ihre Beiträge im Lohnsummenverfahren abrechnen (Selbstabrechner) haben das Service-Entgelt in der Beitragsnachweisung für November in der Verrechnungsgruppe N89 zu melden. Vorschreibetriebe sind verpflichtet, die Summe der einzuhebenden Service-Entgelte innerhalb von sieben Tagen nach dem Ende des Beitragszeitraumes November zu melden.

KFZ RECHT

Haftung des Frachtführers bei Verlust des Gutes

Bei der Haftung des Frachtführers für den gänzlichen oder teilweisen Verlust des Gutes zwischen dessen Übernahme und Ablieferung handelt es sich um eine Haftung für vermutetes Verschulden mit verschärftem Sorgfaltsmaßstab.

Die zu seiner Hauptleistungspflicht gehörende Obhutspflicht gebietet dem Frachtführer, alle handelsüblichen und nach den Umständen des Falls zumutbaren Maßnahmen zum Schutz des Gutes etwa vor Diebstahl zu treffen. Der Frachtführer wird von der Haftung für den Verlust des Frachtgutes nur befreit, wenn dieser auf einem unabwendbaren Ereignis beruht, es also dem Frachtführer auch durch Anwendung äußerster, nach den Umständen des Falls möglicher und vernünftigerweise zumutbarer Sorgfalt nicht möglich war, den Schadenseintritt zu verhindern. Die Beweislast dafür trifft den Frachtführer.

Die bekl. Frachtführerin war beauftragt, Bauteile für Computersysteme von Wien nach Moskau zu transportieren (Wert mehr als 1 Mio Euro). Sie ließ den Transport durch einen Subfrächter durchführen, der das Transportgut mit zwei LKW in ein Zolllager nach Moskau brachte. Dort stellte sich heraus, dass die Plane des einen LKW aufgeschnitten und ein Teil der Ladung gestohlen worden war.

Nach Ansicht des OGH ist der bekl. Frachtführerin nach den festgestellten Umständen des vorliegenden Transports der Beweis nicht gelungen, dass der Verlust auf einem unabwendbaren Ereignis beruht. Möge auch die Verwendung eines Planen-LKWs trotz des hohen Werts des Transportgutes kein grob fahrlässiges Verhalten darstellen und die Unterlassung einer gemeinsamen Fahrt der beiden Transportfahrzeuge „im Konvoi“ mangels Vereinbarung keinen Schuldvorwurf an die Frachtführerin begründen, wären der Bekl. doch entsprechende Maßnahmen zumutbar gewesen, die den Schaden möglicherweise verhindert hätten. Auf die Frage, welche Maßnahmen zumutbar gewesen wären, geht der OGH nicht ein.

Steuertipps zum Jahresende 2011



Neben den alljährlich wiederkehrenden Maßnahmen zur Steueroptimierung wie die Halbjahresabschreibung für Investitionen (kurz vor dem Jahresende), die Möglichkeit der Sofortabsetzung von Investitionen mit Anschaffungskosten bis 400,- Euro (exkl. USt bei Vorsteuerabzug) als geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG), dem Vorziehen von Aufwendungen und Verschieben von Erträgen bei Bilanzierern bzw. Vorziehen von Ausgaben und Verschieben von Einnahmen bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern ist Folgendes zu prüfen:

■ Gewinnfreibetrag (GFB)

Dieser steht allen natürlichen Personen unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu und beträgt bis zu 13% des Gewinnes, maximal aber 100.000,- Euro pro Jahr. Bis 30.000,- Euro Gewinn steht der GFB jedem Steuerpflichtigen automatisch zu (sg Grundfreibetrag = max. 3.900,- Euro). Der Betrag muss im Formular E1a unter der Kennzahl 9221 auf Seite 3 eingetragen werden.

Ist der Gewinn höher als 30.000,- Euro, steht ein über den Grundfreibetrag hinausgehender (investitionsbedingter) GFB nur zu, wenn der Steuerpflichtige im betreffenden Jahr bestimmte Investitionen getätigt hat. Als Investitionen kommen abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren (zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKW, EDV, Gebäudeinvestitionen mit Baubeginn nach dem 31.12.2008) oder bestimmte Wertpapiere (zB Wertpapiere für die Deckung der Pensionsrückstellung) in Frage.

Nicht geeignet als Investitionsdeckung für den GFB sind alle nicht abnutzbaren Anlagen (zB Grund und Boden), unkörperliche Wirtschaftsgüter (zB Rechte, Patente, Finanzanlagen mit Ausnahme der erwähnten Wertpapiere), PKWs, Kombis, Luftfahrzeuge, GWGs, gebrauchte Anlagen und Investitionen, für die

eine Forschungsprämie in Anspruch genommen wird. Bei Inanspruchnahme einer Betriebsausgabenpauschalierung steht nur der Grundfreibetrag zu; in diesem Fall sind die Investitionen irrelevant.

■ Forschungsprämie

Seit dem 1.1.2011 gibt es nur mehr die Forschungsprämie. Diese wurde auf 10% der relevanten Forschungsaufwendungen erhöht. Prämienbegünstigt sind die eigenbetriebliche und die Auftragsforschung. Prämien für Auftragsforschungen können für Forschungsaufwendungen (Ausgaben) bis zu einem Höchstbetrag von 100.000,- Euro pro Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden.

Förderungswürdig sind Aufwendungen „zur Forschung und experimentellen Entwicklung“ also Grundlagen-, angewandte und experimentelle Forschung im Produktions- und Dienstleistungsbereich, aber auch Aufwendungen für bestimmte Softwareentwicklungen und grundlegend neue Marketingmethoden. Die Forschung muss in einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte erfolgen.

■ Bildungsfreibetrag (Bildungsprämie)

Neben den für die Mitarbeiter tatsächlich aufgewendeten Aus- und Fortbildungskosten kann ein Bildungsfreibetrag in Höhe von max. 20% der angefallenen Aufwendun-

gen als fiktive Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Der Bildungsfreibetrag steht sowohl für externe als auch interne Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu. Bei internen Bildungseinrichtungen gilt jedoch ein Höchstbetrag von 2.000,- Euro pro Tag. Alternativ dazu kann für externe Bildungsmaßnahmen eine Bildungsprämie in Höhe von 6% in Anspruch genommen werden.

■ Aufbewahrungsfrist

Die 7-jährige Aufbewahrungsfrist für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere des Jahres 2004 läuft am 31.12.2011 ab. Allerdings müssen Unterlagen, die in einem offenen Berufungsverfahren von Bedeutung sind, weiterhin aufbewahrt werden. Aufzeichnungen und Unterlagen, die Grundstücke betreffen, sind wegen allfälliger Vorsteuerrückverrechnungen bis zu 22 Jahre aufzubewahren. Gemäß UGB sind Unterlagen dann weiter aufzubewahren, wenn sie für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren von Bedeutung sind.

■ Spenden aus dem Betriebsvermögen

Spenden aus dem Betriebsvermögen zur Durchführung von Forschungs- und Lehraufgaben an bestimmte Institutionen sowie Spenden für mildtätige Zwecke sind bis zu maximal 10% des Gewinnes des

unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres steuerlich absetzbar. Eine Liste der begünstigten Empfänger ist auf der Homepage des BMF unter www.bmf.gv.at abrufbar. Geld- und Sachspenden bei Katastrophenfällen sind betraglich unbegrenzt als Betriebsausgaben absetzbar, wenn damit ein Werbeeffekt verbunden ist.

■ Rechnungslegungsvorschriften

§ 189 UGB iVm § 5 EStG: Bei Überschreiten eines Jahresumsatzes von 700.000,- Euro (2x überschreiten) und ein „Pufferjahr“) oder eines Jahresumsatzes von 1.000.000,- Euro (1x überschreiten) muss auf eine Doppelte Buchhaltung nach § 5 EStG umgestellt werden.

■ Rechnungen per Telefax

Mit Telefax übermittelte Rechnungen berechtigen laut BMF bis zum 31.12.2012 zum Vorsteuerabzug.

■ Verlustvorträge

Ab 1.1.2007 können Einnahmen-Ausgaben-Rechner die Verluste der letzten drei Kalenderjahre als Verlustabzug (unter Beachtung der 75%igen Vortragsgrenze) abziehen. Bisher ohne zeitliche Begrenzung vortragsfähige Anlaufverluste der ersten drei Kalenderjahre ab Betriebseröffnung bleiben erhalten, müssen aber vorrangig verwertet werden.

BUCHTIPP

DIE GMBH

Das GmbH-Handbuch für Praktiker

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, kurz GmbH, ist – nach dem Einzelunternehmen – die häufigste Gesellschaftsform in Österreich. Ein bei MANZ erschienenenes Loseblatt-Handbuch zeigt alle rechtlichen und steuerlichen Aspekte der GmbH von ihrer Gründung bis zu ihrer Auflösung auf. Die verschiedenen Bereiche (Steuern, Firmenbuch, Gesellschaftsrecht etc.) werden von den jeweiligen Experten der einzelnen Rechtsgebiete bearbeitet und regelmäßig aktualisiert.

„Die GmbH. Recht und Steuern“ bietet Rechtsanwältinnen, Steuerberatern, GmbH-Geschäftsführern sowie allen, die mit dem GmbH-Recht befasst sind, eine Informationsquelle zur GmbH im Gesellschafts- und Steuerrecht und enthält:

- Muster und Checklisten
- konkrete Handlungsanleitungen mit Rechenbeispielen und
- eine CD-ROM mit Mustern zum sofortigen Anwenden.

Herausgeber: MMag. Dr. Hubert Fuchs ist selbständiger Steuerberater bei Hübner & Hübner. MMag. Dr. Robert Winkler ist Rechtsanwalt und Partner bei WMWP Rechtsanwälte GmbH in Wien.

1.666 Seiten, Loseblattausgabe in 2 Mappen inkl. CD-ROM, Preis: 239 Euro ISBN: 978-3-214-05940-8 Manz, 2011

